

AUS JUSTIZ UND RECHTSPRECHUNG

BELARUS

Entscheidung des Verfassungsgerichts vom 21. Oktober 2008 zur Vermögensbewertung bei öffentlichen Versteigerungen

Der Beschluss des Gerichts Nr. P-233/2008 vom 21. Oktober 2008¹ „Zu einigen Fragen der Vermögensbewertung bei öffentlichen Versteigerungen im Stadium der Vollstreckung“ ist nach den Angaben des Gerichts durch Eingaben initiiert worden, in denen die Bewertung von Gebäuden und die unterschiedliche Auslegung der Begriffe „tatsächlicher Wert“ und „Marktwert“ beanstandet wurden. Das Gericht empfiehlt der Regierung die Ausarbeitung einer Gesetzesvorlage, in der die Höhe des Mindestgebots bei der Versteigerung von Grundstücken geregelt und bei wiederholten Versteigerungsverstößen eine Herabsetzung des Mindestgebots um maximal 20 Prozent festgelegt und eine entsprechende Änderung des Zivilprozessgesetzbuchs vorgenommen wird.

Wolfgang Göckeritz

RUSSISCHE FÖDERATION

Verfassungsgerichtspräsident Zor'kin zum Krieg im Kaukasus

Verfassungsgerichtspräsident Zor'kin erläuterte in einem Zeitungsartikel² kurz nach Einstellung der Kampfhandlungen den russischen Rechtsstandpunkt im Kon-

flikt um Südossetien. Die „Erzwingung des Friedens“ sei eine Form moderner Friedensstiftung, die neben der präventiven Diplomatie und Postkonfliktregulierung zur Verhinderung und Lösung lokaler bewaffneter Konflikte angewendet werde. Solche Operationen seien die radikalste und extremste Form friedensstiftender Aktivitäten, die der Zustimmung der sich befehdenden Parteien nicht bedürften. Dies sei kein Zureden mehr, sondern der direkte Einsatz von Waffen und Militärtechnik zur Unterdrückung bewaffneter Angriffe, zur Vernichtung militärischer Objekte, Infrastrukturen und Truppenverbänden als solcher. Solche Operationen erfolgten üblicherweise mit Zustimmung des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen. Die neuere Geschichte kenne aber auch Ausnahmen. Ein gesondertes Mandat der Vereinten Nationen für Südossetien habe nicht abgewartet werden können, da es um das Leben friedlicher Bürger gegangen sei, bei denen es sich nicht einfach um Bürger eines Nachbarlandes, sondern mehrheitlich um russische Staatsbürger gehandelt habe.

Russland habe keine andere Möglichkeit gehabt, „als auf entschiedenste Weise die Erfüllung des Verfassungsartikels 61 zu gewährleisten, in dem schwarz auf weiß stehe, dass die Russische Föderation ihren Bürgern Schutz und Fürsorge jenseits ihrer Grenzen garantiert.“ Dieser Verfassungsauftrag werde im Gesetz „Über die staatliche Politik gegenüber den Landsleuten im Ausland“ präzisiert, in dem § 14 u.a. postuliere, dass „die Nichteinhaltung der allgemeingültigen Prinzipien und Normen des Völkerrechts gegenüber (russischen) Landsleuten durch einen ausländischen Staat ein hinreichender Grund für die Ergreifung von durch Völkerrechtsnormen vorgesehenen Maßnahmen zum Schutz der Interessen der (russischen) Landsleute durch Organe der Staatsgewalt der Russischen Föderation“ sei. Russland habe seine Pflichten gegenüber seinen Landsleuten erfüllt, seine internationalen friedensstif-

¹ <http://www.kc.gov.ru/rus/resh/pr231-08/html>.

² „Auf Messers Schneide – die Erzwingung des Friedens und die Menschenrechte“, Rossijskaja gazeta vom 13.5.2008.

tenden Verpflichtungen gewährleistet und seine Treue zu den Prinzipien der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte unter Beweis gestellt.

Urteile des Verfassungsgerichts

▪ Abbau von Vergünstigungen

Das Verfassungsgericht äußerte sich am 7. Februar 2008³ (383-O-P) zu einer Beschwerde mehrerer Bürger gegen § 35 Ziff. 50 des bereits mehrfach angefochtenen Gesetzes Nr. 122-FZ vom 22. August 2004 zum Abbau von Vergünstigungen und Freistellungen bzw. zur Monetarisierung bestimmter Sachleistungen⁴. Gegenstand war eine durch § 35 aufgehobene Regelung der Grundlagen der Gesetzgebung über den Gesundheitsschutz, wonach in ländlichen Gebieten tätige medizinische und pharmazeutische Fachkräfte Anspruch auf unentgeltliche Bereitstellung von Wohnraum (einschließlich Heizung und Beleuchtung als kommunale Leistungen) hatten und die Regelung vergleichbarer Vergünstigungen in die Zuständigkeit der Föderationssubjekte gewiesen wurde. Zur Begründung wiesen die Beschwerdeführer darauf hin, dass die daraufhin ergangene Regelung des Gebiets Voronež, die einen finanziellen monatlichen Ausgleich von 177 Rubel vorsehe, keinen gleichwertigen Ersatz darstelle. Eine Klage der Beschwerdeführer vor dem Kreisgericht Chochol des Gebiets Voronež war abgewiesen worden. Die Beschwerdeführer sahen damit ihre in mehreren Verfassungsartikeln verbrieften Rechte als verletzt an.

Nach Hinweisen auf frühere Urteile (Nr. 375-O vom 12. Juni 2006 und Nr. 947-O-P vom 4. Dezember 2007), mit denen der verfassungsrechtliche Sinn der betreffenden Bestimmungen festgestellt worden sei, stellte das Gericht im Tenor seines Beschlusses (opredelenie) fest, dass – durch

³ SZ RF 2008, Nr. 40, Pos. 4590.

⁴ Siehe Osteuropa-Recht 2007, S. 354 sowie S. 455-456.

die Änderung des föderalen Rechts – die Vergünstigungen nicht aufgehoben, sondern deren Beibehaltung sichergestellt worden sei. Zugleich verpflichtete es die rechtsanwendenden Organe unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts die Beschwerdeführer erneut zu bescheiden.

▪ Vollstreckungsrecht

Am 1. April 2008⁵ (419-O-P) äußerte sich das Gericht auf Beschwerde der Offenen Aktiengesellschaft „Branchenübergreifender Konzern „Uralmetprom““ zu § 81 Nr. 4 des Föderalen Gesetzes „Über die Vollstreckung“ (VStrG).

Ein Gerichtsvollzieher der Stadt Ekaterinburg hatte gegen die Beschwerdeführerin eine Geldbuße, die „Vollstreckungsgebühr“ gemäß § 81 Nr. 1 VStrG, verhängt, nachdem die Beschwerdeführerin ihrer Zahlungspflicht aus einem gegen sie ergangenen Urteil des Wirtschaftsgerichts Sverdlovsk nicht innerhalb der vom Gerichtsvollzieher gesetzten Frist nachgekommen war. Auf die Klage gegen die Verfügung des Gerichtsvollziehers wurde letztere – nach mehreren entgegengesetzten Entscheidungen – rechtskräftig für rechtswidrig erklärt. Nachdem die daraufhin von der Beschwerdeführerin gegen die Russische Föderation und das Gebiet Sverdlovsk eingereichte Amtshaftungsklage in allen Instanzen erfolglos geblieben war, wandte sich die Beschwerdeführerin an das Verfassungsgericht.

Das Verfassungsgericht gab weder der Beschwerde statt noch wies es diese zurück. Es stellte das Verfahren, da eine Sachentscheidung nicht erforderlich sei, ein und legte dann, nachdem es in den Entscheidungsgründen die Vollstreckungsgebühr als eine Verwaltungsstrafe qualifiziert hatte, die in Rede stehende Bestimmung des Vollstreckungsgesetzes aus. Zugleich wurden die Gerichte aufgefordert, über die Sache „im festgelegten Verfahren

⁵ SZ RF, Nr. 40/2008, Pos. 4591.

erneut zu entscheiden, sofern keine sonstigen Hindernisse entgegenstehen“.

Als Anspruchsgrundlage für eine Erstattung der Gerichtsgebühr kam vorliegend § 81 Ziff. 4 VStrG in Betracht, wonach dem Schuldner die Vollstreckungsgebühr zu erstatten ist, wenn das Vollstreckungsverfahren eingestellt wurde, weil der gerichtliche oder sonstige Titel, aufgrund dessen die Vollstreckungsklausel erteilt worden war, aufgehoben wurde. Dies muss laut Verfassungsgericht unter Berücksichtigung des „verfassungsrechtlichen Sinns der Bestimmung“ auch dann gelten, wenn – wie im vorliegenden Fall – die Verfügung des Gerichtsvollziehers über die Verhängung der Vollstreckungsgebühr gemäß rechtskräftiger Entscheidung für rechtswidrig erklärt und damit die Grundlage für die Zahlung der Vollstreckungsgebühr entfallen ist.

▪ Auslegung des Ordnungswidrigkeiten-Gesetzbuchs

In seiner Entscheidung vom 15. Januar 2008 (408-O-P) verfuhr das Verfassungsgericht auf Beschwerde der GmbH „Bizneslajn-Dal‘nij Vostok“ in gleicher Weise. Es legte die Bestimmung des Art. 27.10 Abs. 12 des Gesetzbuchs der Russischen Föderation über administrative Rechtsverletzungen dahingehend aus, dass diese Bestimmung nicht die Möglichkeit eröffnet, nicht den Rechtsvorschriften entsprechenden Alkoholerzeugnisse im Rahmen eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens ohne eine gerichtliche Entscheidung einzuziehen.

Wolfgang Göckeritz

UKRAINE

Das Verfassungsgericht wurde in den letzten Monaten verstärkt in die innenpolitischen Auseinandersetzungen eingeschaltet, die Anfang September 2008 nach dem Scheitern der sog. Koalition der demokratischen Kräfte in der Obersten Rada der

VI. Legislaturperiode⁶, nach der Ausschreibung vorgezogener Parlamentswahlen zum 7. Dezember⁷, nach der anschließenden Verschiebung der Parlamentswahlen und nach Auflösung der Obersten Rada in der Re-Installierung des Parlaments gipfelte. Vor diesem Hintergrund wurde das Gericht von mehreren Verfassungsorganen angerufen und traf eine größere Zahl von Entscheidungen⁸.

Urteile des Verfassungsgerichts

▪ Abgeordnetenfraktionen der Obersten Rada

Im Urteil Nr. 16-rp/2008 vom 17. September 2008 legte das Gericht auf Antrag von Abgeordneten der Fraktion der Partei der Regionen Art. 83 Abs. 6, 7 und 9 Verfassung aus, der die Koalitionsbildung durch die Fraktionen der Obersten Rada zum Gegenstand hat.

Konkret ging es um die Auslegung der Worte „Koalition der Abgeordnetenfraktionen in der Obersten Rada der Ukraine“ und „Beendigung der Tätigkeit der Koalition der Abgeordnetenfraktionen“. Nachdem mehrere Abgeordnete aus den Koalitionsfraktionen ausgetreten waren und die Koalition damit ihre Mehrheit im Parlament verloren hatte, erwarteten die Antragsteller vom Gericht eine Antwort darauf,

- unter welchen Bedingungen die Koalition der Fraktionen endet,

- ob sie endet, wenn die zahlenmäßige Stärke der Koalition hinter die durch die

⁶ Rundfunk- und Fernsehansprache des Präsidenten am 3.9.2008, voller Wortlaut im Internet unter: <http://www.president.gov.ua/ru/news/11170.html>.

⁷ Erlass des Präsidenten Nr. 911/2008 vom 9.9.2008.

⁸ Alle anschließenden Angaben zu den einzelnen Entscheidungen stützen sich auf die Internet-Präsentation des Verfassungsgerichts unter der Adresse <http://www.ccu.gov.ua>.

Verfassung vorgeschriebene Mehrheit der Mandate zurückfällt,

- ob das für die Bildung der Koalition geltende Mehrheitserfordernis für den gesamten Zeitraum des Funktionierens der Koalition gilt.

Ohne auf die Fragen näher einzugehen, führte das Gericht aus, dass die Bildung der Koalition auf der Grundlage der Abstimmung der politischen Positionen zwecks gemeinschaftlicher parlamentarischer Aktivitäten durch diejenigen Fraktionen erfolge, die die Mehrheit der Abgeordneten stellen. Zur Auslegung der o.a. Worte bezeichnete es sich für unzuständig. Zugleich wurde der Beschluss der Obersten Rada vom 8. April 2008 zur Bestätigung der vorläufigen Geschäftsordnung des Parlaments für nicht verfassungskonform und ab Annahme des Urteils für unwirksam erklärt.

▪ Referendum aufgrund einer Volksinitiative

Ebenfalls auf Antrag von Abgeordneten erging die Auslegungsentscheidung (Urteil Nr. 23-rp/2008 vom 15. Oktober 2008) zu Art. 106 Abs. 1 Nr. 6 Verfassung, der die Ausrufung eines landesweiten Referendums auf Grund einer Volksinitiative regelt. Nach Auffassung des Gerichts ist diese Bestimmung so zu verstehen, dass der Präsident verpflichtet ist, ein Referendum anzuberaumen, wenn er dabei die durch die Verfassung festgelegten Anforderungen an die Organisation und das Verfahren einhält. Im Übrigen erklärte sich das Gericht gemäß § 45 Nr. 3 VerfGG für unzuständig.

▪ Verfassung der Autonomen Republik Krim

Auf Antrag von Abgeordneten des Landesparlaments beschäftigte sich das Verfassungsgericht mit § 3 des Gesetzes „Über die Bestätigung der Verfassung der Autonomen Republik Krim“. Nach dieser Vorschrift wird eine Änderung der Verfassung der Krim vom Obersten Rat der Krim

angenommen und durch Gesetz der Ukraine bestätigt. Die Antragsteller erachteten diese Regelung für verfassungswidrig, da hiermit das in Art. 93 Verfassung postulierte Initiativrecht des Präsidenten, der Abgeordneten und der Regierung im Hinblick auf eine Änderung der Verfassung der Krim in Frage gestellt werde.

Nach der im Urteil Nr. 17-rp/2008 vom 18. September 2008 geäußerten Auffassung des Verfassungsgerichts erstreckt sich hingegen das Initiativrecht nur auf das Landesparlament und beeinträchtigt nicht das Recht anderer Verfassungsorgane, Entwürfe von Rechtsvorschriften, insbesondere Gesetzesvorlagen zur Änderung der Verfassung der Krim, in den Obersten Rat der Krim einzubringen. Die Verfassung der Krim und spätere Änderungen seien durch Gesetze der Ukraine zu bestätigen, wofür in der Verfassung der Ukraine besondere Modalitäten vorgeschrieben seien. Grundlage der Bestätigung durch die Oberste Rada der Ukraine sei die vorausgegangene Verabschiedung des verfassungsändernden Gesetzes durch den Obersten Rat der Autonomen Republik Krim. Wie aus Art. 85 und 135 Verfassung hervorgehe, könnten derartige Gesetze des Gesamtstaats ohne vorherige Entscheidung des Obersten Rats der Krim nicht erfolgen. Folglich schränke auch das in § 3 des Gesetzes (Nr. 350-XV vom 23. Dezember 1998) bestimmte Verfahren das o.g. Initiativrecht nicht ein; § 3 sei mithin verfassungskonform. Diese Schlussfolgerung decke sich auch mit dem Urteil des Verfassungsgerichts Nr. 1-rp/2001, in dem bereits festgestellt worden sei, dass der in Rede stehende § 3 in Entwicklung der Bestimmungen des Art. 135 Abs. 1 Verfassung verabschiedet worden sei.

▪ Gutachten zur Verfassungsänderungsvorlage

Auf Antrag der Obersten Rada hat das Verfassungsgericht die Vereinbarkeit einer Verfassungsänderungsvorlage, die eine Beschränkung der parlamentarischen Immunität beinhaltet, mit Art. 157 und 158

Verfassung begutachtet (Gutachten Nr. 2-v/2008 vom 10. September 2008). Mit dieser Änderung sollte Art. 80 auf einen Absatz (Abs. 2) beschränkt werden. Hiernach dürfen Abgeordnete mit Ausnahme von Beleidigungen und Verleumdungen für ihr Abstimmungsverhalten und für Äußerungen im Parlament und dessen Organen rechtlich nicht zur Verantwortung gezogen werden. Gestrichen werden sollen damit die Absätze 1 und 3, die den Abgeordneten Immunität garantieren bzw. es untersagen, diese ohne Zustimmung der Obersten Rada strafrechtlich zur Verantwortung zu ziehen, festzunehmen oder zu verhaften.

Das Verfassungsgericht hat die Vorlage für verfassungsmäßig angesehen; ihre Verabschiedung ist jedoch bisher an der hierfür erforderlichen Zweidrittelmehrheit gescheitert. Diese Mehrheit ist infolge der diffusen Mehrheitsverhältnisse derzeit nicht zu erzielen.

▪ Informations- und Telekommunikationssystem

Auf Antrag des Staatspräsidenten hat das Gericht (Urteil Nr. 22-rp/2008 vom 9. Oktober 2008 die Regierungsverordnung Nr. 363 vom 28. März 2008 „Über den Kauf von Leistungen, die mit der Schaffung des Informations- und Telekommunikationssystems des Staatlichen Wählerregisters zusammenhängen“ und eine Vorschrift des Gesetzes Nr. 150-VI (über die „Aufhebung des Gesetzes über den Verkauf von Waren, Werk- und Dienstleistungen für staatliche Mittel“) für nicht verfassungskonform erklärt.

▪ Übergabe von Kunstsammlungen in staatliches Eigentum

Auch der Normenkontrollantrag von Abgeordneten gegen §§ 1, 2, 4 und 6 des Gesetzes Nr. 1881-IV vom 24. Juni 2004 „Über die Übergabe der Kunstsammlungen der Aktiengesellschaft „Gradobank“ in staatliches Eigentum“ und des Beschlusses der Obersten Rada zur „Anerkennung der Kollektion bildender Kunst als nationales

Kulturgut der Ukraine“ hatte überwiegend Erfolg. Durch Urteil Nr. 24-rp/2008 vom 16. Oktober 2008 wurden die Bestimmungen mit Ausnahme des § 1, wonach die Sammlung nationales Kulturgut darstellt, für verfassungswidrig und ab Urteilsverkündung unwirksam erklärt.

▪ Telekommunikation und Fernmeldewesen

Durch Urteil Nr. 21-rp/2008 vom 8. Oktober 2008 wurden auf den Antrag von Abgeordneten §§ 17 und 20 des Gesetzes „Über die Telekommunikation“ teilweise für verfassungswidrig erachtet.

▪ Staatliche Pflichtsozialversicherung

Auf Antrag des Menschenrechtsbevollmächtigten der Obersten Rada hat das Verfassungsgericht eine Vorschrift des Gesetzes Nr. 2272-III vom 22. Februar 2001 „Über die Versicherungstarife für die staatliche Pflichtsozialversicherung für den Fall von Arbeitsunfällen, die Berufsunfähigkeit nach sich ziehen“ sowie mehrere Bestimmungen einer Gesetzesänderung (Nr. 1105-XIV) vom 23. Februar 2007 überprüft (Urteil Nr. 20-rp/2008 vom 8. Oktober 2008), den Antrag dann aber als unbegründet zurückgewiesen.

▪ Staatliche Regulierung des Finanzdienstleistungsmarktes

Erfolg hatte dagegen der Antrag von Abgeordneten, die mehrere Regelungen der §§ 23-26 des Gesetzes Nr. 2664-III vom 12.7.2001 „Über Finanzdienstleistungen und die staatliche Regulierung des Finanzdienstleistungsmarktes“ für verfassungswidrig befunden hatten (Urteil Nr. 19-rp/2008 vom 2. Oktober 2008). Das Gericht erklärte die angefochtenen Bestimmungen ab Urteilsverkündung für unwirksam.

Wolfgang Göckeritz

UNGARN

Beschluss des Verfassungsgerichts 1137/B/2004. AB über den Umfang der verfassungsgerichtlichen Normenkontrolle

Im Juni 2008 entschied das Verfassungsgericht über den Normenkontrollantrag gegen eine behördliche Rechtsinformation. Das Steuer- und Finanzkontrollamt hatte auf seiner Homepage eine Information über bestimmte steuerrechtliche Sachverhalte zur vereinfachten Unternehmersteuer veröffentlicht, die den steuerpflichtigen Unternehmen beim Ermitteln des Umfangs ihrer Steuerpflicht behilflich sein sollten. Hiergegen wurde Normenkontrollantrag mit der Begründung eingereicht, die Information verstoße gegen das Rechtsstaatsgebots in § 2 Abs. 1 ungar. Verf., weil die Information inhaltlich falsch sei und die Behörde keine Befugnis zur Veröffentlichung der Information habe. Das Verfassungsgericht wies den Antrag als unzulässig zurück, weil eine behördliche Information kein geeigneter Kontrollgegenstand sei. Das Verfassungsgericht könne alleine Rechtsnormen auf ihre Verfassungsmäßigkeit überprüfen. Dazu gehören die Rechtsnormen im eigentlichen Sinn, d.h. Rechtsvorschriften mit Außenwirkung, sowie in gewissem Umfang die „übrigen rechtlichen Mittel der staatlichen Lenkung“, womit in Ungarn das Verwaltungsinnenrecht bezeichnet wird. Eine bloße Information über die Rechtslage fällt in keine dieser Kategorien.

Der Umfang der verfassungsgerichtlichen Normenkontrollbefugnis ist deshalb von großer Bedeutung, weil die Normenkontrolle als fristenfreie Popularklage und die Verfassungsbeschwerde als unechte, d.h. alleine gegen Rechtssätze gerichtete Beschwerde ausgestaltet ist. Daher beeinflusst der Umfang der Kontrollbefugnis in

⁹ Die Entscheidung ist nicht in MK veröffentlicht.

der Normenkontrolle wesentlich die Rechtsschutzmöglichkeiten des Bürgers vor dem Verfassungsgericht.

Beschluss des Verfassungsgerichts 22/D/2004. AB über die Zulässigkeit von Verfassungsbeschwerden

Ebenfalls im Juni 2008 wies das Verfassungsgericht eine Verfassungsbeschwerde zurück, die die Verletzung des Rechtsstaatsgebots (§ 2 Abs. 1 Verf.) rügte¹⁰. Gemäß § 48 VerfGG¹¹ setzt ein zulässiger Verfassungsbeschwerdeantrag voraus, dass der Beschwerdeführer die Verletzung eines Grundrechts geltend macht. Da das Rechtsstaatsgebots ausschließlich objektives Recht ist und der Einzelne keinen Anspruch auf seine Einhaltung hat, ist eine Verfassungsbeschwerde, die sich alleine auf eine Verletzung der Rechtsstaatlichkeit stützt, unzulässig.

Verfassungsgerichtsurteil 1123/B/2005. AB über den Jugendschutz im Fernsehen

Das Verfassungsgericht erklärte in seinem Urteil¹² die Jugendschutzbestimmungen in §§ 5/A-5/F MedienG¹³ für verfassungskonform. Sie schreiben den Fernsehbiestern vor, ihre Sendungen in die vorhandenen Jugendschutzkategorien einzuordnen und während der Sendung ein Piktogramm zu zeigen, das die Jugendschutzkategorie angibt. Hiergegen hatte sich der Antragsteller mit dem Argument gewehrt, diese Vorschriften gemahnten an Zensur und verletzten das in § 67 Abs. 2 Verf. verankerte Recht der Eltern, die Erziehung ihrer

¹⁰ Die Entscheidung ist nicht in MK veröffentlicht.

¹¹ Gesetz 1989: XXXII über das Verfassungsgericht vom 30.10.1989.

¹² Die Entscheidung ist nicht in MK veröffentlicht.

¹³ Gesetz 1996: I über das Radio und das Fernsehen v. 15.1.1996. Dazu siehe *Polyák, Gábor*: Das ungarische Rundfunkrecht – ein Faktor der Wettbewerbsunfähigkeit?, OER 2008, S. 253-277.

Kinder frei zu wählen, sowie die Unverletzlichkeit der Wohnung gemäß § 59 Abs. 1 Verf. Hiergegen argumentierte das Verfassungsgericht, der Schutzbereich des elterlichen Erziehungsrechts sei schon deshalb nicht beeinträchtigt, weil aus der Einstufung der Sendungen und dem Ausstrahlen des Piktogramms keinerlei Rechtspflichten für die Eltern entstünden. Es weist nachdrücklich darauf hin, dass aus § 67 Verf. nicht nur ein Recht der Eltern fließe, sondern auch eine elterliche Verantwortung und Pflichtbindung. Zudem gewährt § 67 Abs. 1 dem Kind ein Recht auf Schutz und Fürsorge gegenüber dem Staat, der Familie und der Gesellschaft, woraus der Staat eine Befugnis ableiten kann, Schutzmaßnahmen zugunsten Minderjähriger zu ergreifen. Zwischen der Art der Ausstrahlung von Fernsehsendungen und dem Schutzbereich der Unverletzlichkeit der Wohnung vermochte das Verfassungsgericht keinerlei Zusammenhang sehen. Auf den ebenso absurden Vorwurf der Zensur geht das Gericht gar nicht mehr ein.

Verfassungsgerichtsurteil 95/2008. (VII. 3.) AB über die Strafbarkeit von Hassrede

Gegenstand in diesem durch den Staatspräsidenten eingeleiteten präventiven Normenkontrollverfahren¹⁴ war eine vom Parlament beschlossene Änderung des StGB, in das ein neuer Tatbestand „Schmähung“ eingefügt werden sollte (§ 181/A StGB). Dieser sah eine Strafandrohung von bis zu zwei Jahren Freiheitsstrafe für öffentliche Äußerungen vor, die gegen die ungarische Nation oder einzelne Gruppen gerichtet und geeignet sind, deren Ehre oder Menschenwürde zu verletzen. Der Strafbarkeit sollten auch Körperbewegungen unterfallen, die die Ehre der ungarischen Nation oder einzelner Bevölkerungsgruppen zu verletzen geeignet sind, insbesondere an Willkürregime erinnernde Bewegungen.

Das Verfassungsgericht schloss sich den Bedenken des Präsidenten an und erklärte den Gesetzesbeschluss wegen Verletzung der Meinungs- und Redefreiheit (§ 61 Verf.) für verfassungswidrig. Unter Rückgriff auf die frühere Verfassungsrechtsprechung erkannte das Gericht an, dass die Meinungs- und Redefreiheit auch mit den Mitteln des Strafrechts eingeschränkt werden kann, um konkurrierende Verfassungswerte wie etwa die Menschenwürde zu schützen. Das geplante Delikt der Schmähung setze aber als abstraktes Gefährdungsdelikt, dessen Bezugspunkt recht vage umschriebene Gruppen sind, keine konkrete Gefahr für konkrete Personen voraus, sondern bestrafe bestimmte Äußerungen ohne Rücksicht auf deren Gefahrenpotenzial in der konkreten Situation. In der Gesamtabwägung fand das Verfassungsgericht eine solche Vorschrift zum Schutz der Menschenwürde (§ 54 Abs. 1 Verf.) konkreter Personen für ungeeignet. Eine „Gruppenwürde“ hingegen genießt keinen grundrechtlichen Schutz; es kommt daher immer auf die Würde konkreter Individuen an. Außerdem bemängelte das Gericht, dass die gesetzliche Definition der geschützten Gruppen für eine Strafvorschrift nicht ausreichend bestimmt sei.

In seinem Sondervotum mahnt Verfassungsrichter *László Kiss* an, dass dieser Fall Anlass hätte sein müssen, die bisherige Rechtsprechung zur Meinungsfreiheit und ihre Wirkung in der Praxis einer umfassenden Wirkungsanalyse zu unterziehen. Zusammen mit Verfassungsrichter *Péter Kovács* und seiner parallelen Begründung ist er der Ansicht, dass auch eine systematische Auswertung der internationalen Erfahrungen mit „hate speech“ als Verfassungsfrage an der Zeit gewesen wäre. Eine derart umfassende Aufarbeitung der Materie ist aber in diesem Urteil unterblieben.

Ergänzend erklärte das Verfassungsgericht in seinem Urteil 96/2008. (VII. 3.)

¹⁴ MK 2008, Nr. 98.

AB¹⁵ den begleitenden Gesetzesbeschluss zur Änderung des BGB für verfassungswidrig. Dort sollten die Schadensersatzansprüche von Minderheiten bei öffentlicher Verletzung ihres Persönlichkeitsrechts gestärkt werden. Auch hier befand das Verfassungsgericht, der Gruppenbezug sei zu stark, was bei einem rein individuellen Rechtsgut wie der Menschenwürde ungeeignet sei, die Einschränkung anderer Grundrechte wie der Rede- und Meinungsfreiheit zu begründen. Auch verstoße die Beschränkung der Eigenschaften, deren Bezugnahme eine Verletzung des Persönlichkeitsrecht begründet, auf Minderheiteneigenschaften gegen den Gleichheitssatz in § 70/A, weil das Persönlichkeitsrecht einer Person genauso durch Bezugnahme auf ihre Eigenschaften, die sie zum Mitglied einer Mehrheit machen, verletzt werden könne.

sungsgericht den Textteil „und andere Unterstützungen“ auf und ließ § 118 Abs. 4 Schulgesetz ohne diesen Textteil bestehen. Die Bedeutung dieses Urteils liegt v.a. darin, dass es einer der seltenen Fälle ist, in denen das Verfassungsgericht eine gesetzliche Vorschrift alleine wegen eines Verstoßes gegen einen völkerrechtlichen Vertrag aufhebt.

Herbert Küpper

Verfassungsgerichtsurteil 99/2008. (VII. 3.) AB über die staatliche Finanzierung kirchlicher Schulen

Das Verfassungsgericht hob mit seinem im Rahmen der völkerrechtlichen Normenkontrolle ergangenen Urteil¹⁶ eine Bestimmung im Schulgesetz 1993: LXXIX auf, weil sie gegen den Vertrag zwischen Ungarn und dem Heiligen Stuhl über die Finanzierung der Tätigkeit der Katholischen Kirche in Ungarn im Bereich der öffentlichen Dienste und des Glaubenslebens sowie über einige Vermögensfragen vom 20. Juni 1997 verstieß. Die angegriffene Bestimmung band staatliche normative Zuwendungen und andere Unterstützungen an Schulen in nicht staatlicher und nicht kommunaler Trägerschaft an die Höhe der staatlichen Zuwendungen an Schulen in kommunaler Trägerschaft. Die Deckelung nicht nur der normativen Zuwendungen (z.B. Kopfquoten u.ä.), sondern auch der „anderen Unterstützungen“ verstieß gegen Finanzierungszusagen, die Ungarn gegenüber dem Heiligen Stuhl gemacht hatte. Daher hob das Verfas-

¹⁵ MK 2008, Nr. 98.

¹⁶ MK 2008, Nr. 98.